



<b>Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung</b> <b>am 29.04.2021</b>		öffentlich		
Nr. 15 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/361/2021		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 10.02.2021		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung	29.04.2021		Vorberatung	
Stadtrat	06.05.2021		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Vermeidung der Neuanlage und Erweiterung sog. "Schottergärten", hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2021**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, in zukünftigen Bebauungsplänen Vorgartenflächen festzusetzen, die entsprechend zu begrünen und gärtnerisch anzulegen sind. Sogenannte Schottergärten sind dabei auszuschließen.

**II. Rechtsgrundlage:**

BauGB, BauNVO, BauO NRW 2018, § 41 GO, Zuständigkeitsordnung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Im Sinne einer pflegeleichten Gestaltung ungenutzter Grundstücksflächen, entscheiden sich immer mehr Grundstückbesitzer\*innen für die Etablierung von Kies- oder Splittflächen auf dem privaten Grundstück. Insbesondere in den Vorgärten, also in den Bereichen zwischen der vorderen Gebäudeflucht und öffentlichen Verkehrsflächen, sind die sogenannten Schottergärten immer häufiger zu sehen.

Die Verdichtung und Überlagerung des natürlich gewachsenen Bodens stellt einen planungsrechtlichen Eingriff in die Umwelt dar, wodurch die natürliche Bodenfunktion beeinträchtigt wird. Teilweise werden die geschotterten Flächen als Zufahrts- oder Stellplatzflächen genutzt. Die Anlegung solcher Schotter- und Kiesflächen sind als Versiegelung des Grundstückes mit in die zulässige Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung einzurechnen.

Die zunehmende Versiegelung der Grundstücksflächen und Verdrängung von Grünflächen und – räumen führt zur Überhitzung der Stadträume, vermehrten Aufkommen von Oberflächenwasser sowie Beeinträchtigungen der Artenvielfalt – insbesondere der Insekten. Die Ausweisung von (privaten) Grünflächen und die Begrenzung der Flächenversiegelung sind daher zentrale Faktoren der städtebaulichen Steuerung, die über Festsetzungen in Bebauungsplänen reglementiert werden

können.

Die Anlegung von Schottergärten erfüllt mitunter einen gestalterischen Aspekt. Über Gestaltungsvorschriften nach der Landesbauordnung kann die Ausführung von Vorgartenflächen beeinflusst werden. In den zuletzt aufgestellten Bebauungsplänen der Wohnentwicklung wurden bereits derartige Gestaltungsfestsetzungen getroffen. Demnach sind Vorgartenflächen zu begrünen und gärtnerisch anzulegen.

Im unbeplanten Innenbereich ist der Einfluss auf den Versiegelungsgrad und die Vorgartengestaltung begrenzt. Hier kommt es lediglich darauf an, dass das Verhältnis zwischen bebauter Fläche zur Freifläche dem vorhandenen Umgebungsbestand entspricht. Die Gestaltung dieser Freiflächen bildet kein Beurteilungskriterium für die planungsrechtliche Zulässigkeit.

#### **IV. Anlagen:**

- Schreiben der SPD-Fraktion vom 30.01.2021